

Satzung des Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V.

§1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen: Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 79353 Bahlingen a.K. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. 270 260 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 Abs. 1 Nr. 21 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Erhaltung und Förderung des Reit- und Fahrportes
 - b) Die Unterstützung der Mitglieder in der Abhaltung von Pferdeleistungsschauen
 - c) Die Förderung der Ausbilder und Ausbildung, insbesondere der Jugend
 - d) Die Beratung und Unterstützung der Vereine im Bereich des Freizeit- und Breitensportes
 - e) Die Förderung des Voltigierens als Freizeit- und Leistungssport
 - f) Die Förderung des therapeutischen Reitens
 - g) Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Vereinsgebiet.

§2a Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2b Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§3 Aufgabenvollzug

- (1) Seine durch den Vereinszweck zu erledigenden Aufgaben erfüllt der Verein unter Wahrung parteipolitischer und religiöser Neutralität.

§3a Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

- 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (920 LPO) können gemäß 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, jedoch nur mit Zustimmung der Vorstandschaft.

§5 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von allen ordentlichen Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlaufe einer Wahlperiode vorzeitig aus, wird innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, zwecks Neuwahl. Hierbei ist die einfache Mehrheit beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Sport – und Jugendwart
und dem Kassenwart.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
dem Platzwart und
bis zu drei Beisitzern.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat das Alleinvertretungsrecht.
- (6) Intern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit Zustimmung der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt ist.

§7 Arbeit des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Eine Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn diese mindestens von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gefordert wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden 2-fach.
- (3) Der Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - (4) Der Kassenwart erledigt die Bank- und Kassengeschäfte, worüber er Buch zu führen hat. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Alle Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 EUR können allein durch den Kassenwart angewiesen werden. Beträge über 1.000 EUR sind vor Auszahlung zusätzlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu genehmigen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie beschließt über:
 - a) Die Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Höhe der Beiträge
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ausschluss von Personen
 - h) Angelegenheiten, die im Hinblick auf ihre Wichtigkeit vom Vorstand zur Verhandlung in die Mitgliederversammlung für erforderlich gehalten werden
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme im erweiterten Vorstand.
- (3) Ihr ist vorbehalten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens im I. Quartal, sonst bei Bedarf vom Vorstand einzuberufen.
- (5) Die Einberufung hat mit 2-wöchiger Frist, für auswärtige Mitglieder schriftlich, für ortsansässige Mitglieder über das örtliche Wochenblatt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen.
- (7) Zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Zutritt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, zur Wortmeldung sind alle Mitglieder berechtigt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Abstimmungen erfolgen offen. Auf besonderen Antrag von 1/4 der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (12) Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (13) Anträge zur Satzungsänderung sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Schriftführer zu richten, andere Anträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

- (14) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits in der Tagesordnung aufgenommen sein.
- (15) Der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu führen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (16) Eine Abschrift dieser Niederschrift ist vom Schriftführer vor der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (17) Bei Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
- (18) Die Rechnungsprüfer werden wie der Vorstand auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenbericht ist jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§10 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn hierzu eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß nach §8 der Satzung einberufen ist.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand binnen 2 Wochen mit 1-wöchiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle mit den anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bahlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§11 Haftung

- (1) Bei privater Nutzung der vereinseigenen Anlagen übernimmt der Verein keine Haftung.

§12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 10.05.1992 auf der Gründungsversammlung beschlossen und trat mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen in Kraft. Die Neufassung der Satzung wurde am 7.04.2016 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Bahlingen, den 7.04.2016